BEBAUUNGSPLAN NR.1, „AUF DEM HAGEN" DER GEM. BEIENBACH

NACH DEN §§ 4 UND 28.1 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 28.7.1952 (GV. NW. S.167) SOWIE NACH ABS.1 UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23.6.1960 (BGB l I. S.341) HAT DER RAT DER GEMEINDE BEIENBACH AM 30.12.66 DEN NACHSTEHENDEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 „AUF DEM HAGEN" UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ERGEBNISSES DER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM RAT DER GEMEINDE AM 30.1.1965 BESCHLOSSEN

BEIENBACH, DEN 5.1.1967

GEZ. BENDER
BÜRGERMEISTER

GEZ. FISCHER
RATSMITGLIED

GEZ. SCHUHMANN
SCHRIFTFÜHRER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT GEM. § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGB l I. S. 341) ZEIT VOM 8.8.1966 BIS 10.10.1966 OFFEN GELEGEN

GEZ. BENDER
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ERGEBNISSES DER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 10 DES BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGB l I. S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 30.12.1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

GEZ. BENDER
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGB l I. S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 14.4.67 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, WESTF. DEN 24.4.1967

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
GEZ. NEUGEBAUER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGB l I. S. 341) AM 19.7.1967 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WERDEN. DAMIT IST DIESER BEBAUUNGSPLAN RECHTSKRÄFTIG

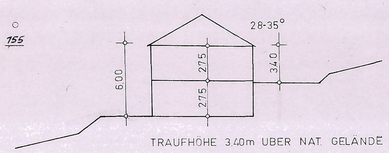
BEIENBACH, DEN 19.7.1967

GEZ. BENDER
BÜRGERMEISTER

Die Darstellung der Eigentumsverhältnisse entspricht den Anforderungen des Katasteramtes

22. JULI 1967
Oberregierungsvermessungsrat

TRAUFHÖHE 3.40m ÜBER NAT. GELÄNDE AN BERGSEITE UND 6.00m AN DER TALSEITE



ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- PARKANLAGE
- GRÜNFLÄCHE
- PLANGEBIETSGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WOHNHAUS VORH.
- WOHNHAUS GEPL.
- NUR EINZEL ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- O OFFENE BAUWEISE
- I EINGESCHOSSIGE BAUWEISE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF KIRCHE
- DAUERKLEINGÄRTEN

FESTSETZUNG DURCH FARBE, ZEICHNUNG, SCHRIFT

FESTSETZUNG DURCH TEXT

§1
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

VON DEN AUSNAHMEN NACH § 4 (3) DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE – BauNVO – VOM 26.6.1962 (GBl. I. S. 429) WERDEN HIERMIT

a) DIE AUSNAHMEN NACH § 4 (3)
- ZIFF. 1, (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES)
- ZIFF. 6, (STALLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN)

ALLGEMEIN ZUGELASSEN.

b) DIE AUSNAHMEN NACH § 4 (3)
- ZIFF. 2 (SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE)
- ZIFF. 3 (ANLAGEN FÜR VERWALTUNG SOWIE FÜR SPORTLICHE ZWECKE)
- ZIFF. 4 (GARTENBAUBETRIEBE)
- ZIFF. 5 (TANKSTELLEN)

NICHT ZUGELASSEN.

§2
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

DIE BEI DER GESCHOSSZAHL ZULÄSSIGEN HÖCHSTWERTE DER GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN DÜRFEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

§3
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

1) DIE INNERHALB DER BAULINIEN UND BAUGRENZEN LIEGENDEN FLÄCHEN SIND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 23 (1) BauNVO.)

2) DIE IM ABSCHNITT II DES BEBAUUNGSPLANES „FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG FARBE SCHRIFT" IN DEN FARBEN DES BAUBEREITES ANGELEGTEN FLÄCHEN SIND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.

3) EIN VOR- ODER ZURÜCKTRETEN VON GEBÄUDETEILEN VON DER BAULINIE BIS ZU 1.50m IST ZULÄSSIG. (§ 23 (2) BauNVO.)
EIN VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN ÜBER DIE BAUGRENZEN BIS ZU 1.50m IST ZULÄSSIG. (§ 23 (3) BauNVO.)

§4
BAUGESTALTUNG

1) DACHFORM 240
ALS DACHFORM SIND NACH MASSGABE DES ABSCHNITTES II „FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG FARBE SCHRIFT" NUR SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 28-35° ZULÄSSIG.

2) DACHEINDECKUNG
ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR DUNKEL GETÖNTE PFANNEN, DUNKEL GETÖNTE ASBESTZEMENTPLATTEN UND NATURSCHIEFER ZULÄSSIG.

3) DACHAUFBAUTEN
DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

4) DACHPAPPEN BIS ZU 0.50m HÖHE SIND ZULÄSSIG.

5) GEBÄUDE AUF EINEM GRUNDSTÜCK SIND DAUERND MITEINANDER ZU VERBINDEN. DAS GILT NICHT FÜR GARAGEN FÜR UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN I.S. DES § 14 (1) BauNVO.

§5
NEBENANLAGEN

UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND EINRICHTUNGEN I.S. DES § 14 (1) BAU N VO. SIE SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR ALS AUSNAHME ZULÄSSIG.

§6
GARAGEN

1) GARAGEN SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, SIE MÜSSEN EINEN ABSTAND VON 5.00m VOM BEFESTIGTEN FAHRBAHNRAND EINHALTEN.

2) VORBEHALTLICH VON DEN FESTSETZUNGEN DER DACHFORM UND DACHNEIGUNG SIND FÜR GARAGEN NUR FLACHDÄCHER MIT INNENENTWÄSSERUNG, BEGRÜNUNG ODER BEKIESTER OBERFLÄCHE ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

3) AN INNERHALB GARAGEN SIND IN FORM UND MATERIAL UND IN FÄRBGEBUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

§7

GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DEN STRASSEN UND WEGEN DÜRFEN VORBEHALTLICH DES ABS. 2 NUR AUS EINEM DRAHTGEFLECHT ZAUN EINER LEBENDEN HECKE ODER AUS EINEM ZAUN IN VERBINDUNG MIT EINER LEBENDEN HECKE BESTEHEN UND EINE HÖHE VON 0.80m NICHT ÜBERSCHREITEN.

2) FALLS ES DIE NATÜRLICHEN GELÄNDEVERHÄLTNISSE ERFORDERN, SIND STÜTZMAUERN ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN IN DER ÄUSSEREN ANSICHT NICHT AUS GEFLECHTEN, GEFÜGTEN SCHALUNGSSTEINEN, BETON HERGESTELLT WERDEN.

Flur 1 · Flur 2 · Flur 3 · Flur 4 · Flur 5 · Flur 6 · Flur 7

Weg · Auf dem Stein · Im Stein · Auf dem Brunkel · Vor dem Stein · Am hintersten Garten · Vor dem Rasberg · Oberste Wiese · Auf dem Hagen · Auf dem Hainchen · Feld vor dem Stein · Auf dem Stücke · Auf dem Allenhof · Kesselgarten · Unter den Eichen · Auf dem Bruche · Im Grummelshof · Auf der Orspring · Vor dem Wurmel · Beienbach · In der Seite · Unter dem Fuhrwege · Seitebackes · Von Netphen · Friedhof · Über dem Weggarten · Der Beienbach · Wasserlauf · Schule

AUFGESTELLT DURCH DAS
AMTSBAUAMT NETPHEN
IM AUGUST 1966

Flur 5 Gemarkung Beienbach Nr. 641 Kreis Siegen – Land

Maßstab 1: 1000

Regierungspräsident Arnsberg
Herausgegeben 1958

Kartiert nach den im Umlegungsverfahren von Beienbach B 72 gewonnenen Messungsunterlagen im November 1952 durch den beh. gepr. Verm. Techn. Greis

Geprüft!

Sämtliche Vermessungsschriften sind der Sache und der Form nach zur Übernahme in das Kataster geeignet
Münster 195 Der vermessungstechnische Dezernent

Oberregierungs- u. vermessungsrat